

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU

**Umsetzung des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes
in Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. In wie vielen Fällen wurde seit Inkrafttreten des oben genannten Gesetzes von den Beteiligungsmöglichkeiten durch Gemeinden bzw. Bürgern Gebrauch gemacht (bitte in Jahresscheiben angeben)?

In Bezug auf 16 Vorhaben (insgesamt 63 Anlagen) wurden seit Inkrafttreten des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz (BüGembeteilG M-V) Beteiligungsmöglichkeiten an Gemeinden beziehungsweise Bürgerinnen und Bürger offeriert. Im Einzelnen:

Die Beteiligungsmöglichkeit/Entscheidung erfolgte für ein Vorhaben im Jahr 2017.
Die Beteiligungsmöglichkeit/Entscheidung erfolgte für zwei Vorhaben im Jahr 2018.
Die Beteiligungsmöglichkeit/Entscheidung erfolgte für zwei Vorhaben im Jahr 2021.
Die Beteiligungsmöglichkeit/Entscheidung erfolgte für elf Vorhaben im Jahr 2022.

2. Inwieweit hat das Bürgerbeteiligungsgesetz zu einer besseren Akzeptanz, besserer Beteiligung im Willensbildungs- und Planungsprozess im Bereich der Errichtung von Windkraftanlagen geführt?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17, zum BüGembeteilG M-V, kann durch die mit dem BüGembeteilG M-V eröffneten Beteiligungsmöglichkeiten die Akzeptanz potenziell verbessert werden und eine gesteigerte Akzeptanz Widerstände gegen die planerische Ausweisung von Flächen für die Windenergie potenziell verringern, wodurch insgesamt das Flächendargebot für die Nutzung von Windenergie erhöht werden kann. Wegen des recht jungen Anwendungszeitraumes des BüGembeteilG M-V, insbesondere mit Verweis auf die Übergangsregelung zur Nichtanwendung des Gesetzes auf Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes genehmigt oder deren Genehmigung unter Beifügung der vollständigen Unterlagen beantragt waren, stehen in Bezug auf den überwiegenden Teil neuerrichteter beziehungsweise neu zu errichtender Anlagen zukünftig Beteiligungen an. Das Maß der Beteiligungen wird stark steigen und eine damit einhergehende Wertschöpfung und Akzeptanz im Umfeld von Windenergieanlagen gesteigert. Daten zur Erfassung von Akzeptanzsteigerung liegen nicht vor.

3. Gemäß Paragraf 1 Absatz 2 Punkt 2 des oben genannten Gesetzes können Vorhaben vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden.
Wie hoch ist der Anteil der Vorhaben, die vom Anwendungsbereich des Gesetzes gemäß Paragraf 1 Absatz 2 Punkt 2 ausgenommen wurden (bitte absolute Zahlen und Prozente für die einzelnen Jahre angeben)?

Der Landesregierung liegen keine Daten über die Anzahl der Genehmigungen für Windenergieanlagen, die nach Paragraf 35 Absatz 1 Baugesetzbuch als unselbstständiger Teil eines privilegierten Betriebes genehmigungsfähig und die gemäß Paragraf 1 Absatz 2 Punkt 2 vom Anwendungsbereich des BüGembeteilG M-V von vornherein ausgenommen sind, vor.

4. Wie hoch ist der Anteil an Vorhaben, die gemäß Paragraf 1 Absatz 3 vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen wurden (bitte absolute Zahlen und Prozente für die einzelnen Jahre angeben)?

In zwei Fällen (zwei Windparks mit insgesamt 20 Anlagen) sind Beteiligungsmöglichkeiten auf Grundlage von Entscheidungen gemäß Paragraf 1 Absatz 3 Variante 2 BüGembeteilG M-V in der vom 28. Mai 2016 bis 29. Juni 2021 geltenden Gesetzesfassung in den Jahren 2017 und 2018 erfolgt. Dabei handelt es sich um einen Windpark mit 16 sowie um einen Windpark mit vier Anlagen.

In 13 Fällen (13 Windparks mit insgesamt 37 Anlagen) sind auf Grundlage von Entscheidungen gemäß Paragraf 1 Absatz 3 Variante 2 BüGembeteilG M-V in der seit dem 30. Juni 2021 geltenden Gesetzesfassung Beteiligungsmöglichkeiten in Form von anderweitigen Beteiligungen erfolgt. Für zwei dieser Windparks sind die Entscheidungen über die anderweitigen Beteiligungen jeweils im Jahr 2021, für elf dieser Windparks sind die Entscheidungen über die anderweitigen Beteiligungen jeweils im Jahr 2022 ergangen.

In vier Fällen (vier Windparks mit insgesamt fünf Anlagen) sind auf Grundlage von Entscheidungen gemäß Paragraf 1 Absatz 3 Variante 1 BüGembeteilG M-V seit Inkrafttreten des Gesetzes Ausnahmen für Windenergieanlagen, die in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen, zugelassen worden. Für einen dieser Windparks erging die Entscheidungen im Jahr 2018, für einen dieser Windparks erging die Entscheidungen im Jahr 2020 und für zwei dieser Windparks erging die Entscheidungen im Jahr 2021. Hinsichtlich dieser Anlagen besteht für die Erprobungsdauer keine Beteiligungs-pflicht.